Vertrag Objektplanung

zwischen der

S t a d t B ü n d e
vertreten durch
die Bürgermeisterin, Frau Susanne Rutenkröger

diese vertreten durch
das Amt für Verkehrsplanung

Bahnhofstraße 13 + 15 in 32257 Bünde

und den

Kommunalbetrieben Bünde- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
vertreten durch
die Vorständin, Frau Andrea Brückner

diese vertreten durch
den Betriebszweig Abwasser

Bahnhofstraße 13 + 15 in 32257 Bünde

- beide nachstehend A u f t r a g g e b e r (A G) genannt –

und dem Ingenieurbüro
wird noch ergänzt

vertreten durch die Geschäftsführung

wird noch ergänzt

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r (A N) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers und Umfang der Beauftragung im Leistungsbild Verkehrsanlagen

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers und Umfang der Beauftragung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Honorar Leistungsbild Verkehrsanlagen

§ 7 Honorar Leistungsbild Ingenieurbauwerke

§ 8 Honorarzahlungen

§ 9 Rechnungen, Feststellungsvermerk und -bescheinigung

§ 10 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

§ 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 12 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen des Vertrages:

☒ A) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

☒ B) Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

☒ C) Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

☒ D) Formblatt Verpflichtungserklärung

☒ E) Vorläufige Kostenermittlung Leistungsbild Verkehrsanlagen

☒ F) anrechenbare Kosten und Honorarermittlung Leistungsbild Verkehrsanlagen

☒ G) spezifische Leistungspflichten des Leistungsbildes Verkehrsanlagen

(Anlage zu § 3)

☒ H) Lageplan Leistungsbild Verkehrsanlagen

☒ I) Vorl. Kostenschätzung Leistungsbild Ingenieurbauwerke

☒ J) spezifische Leistungspflichten des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke

(Anlage zu § 4)

☒ K) Lageplan Leistungsbild Ingenieurbauwerke

☒ L) Besondere Leistungen LPH 8

☒ M) Angebot (wird noch ergänzt)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Bünde und die Kommunalbetriebe Bünde (KBB) /Betriebszweig Abwasser planen und führen gemeinsam die Kanalsanierung und den Straßenausbau der Straße “Elsemühlenweg“ aus.

In der Planung werden die Projekte gemeinsam vorbereitet, wobei die Kanalsanierung (HOAI-Leistungsbild Ingenieurbauwerke) und der Straßenbau (HOAI- Leistungsbild Verkehrsanlagen) gesondert beauftragt und abgerechnet werden.

Das Leistungsbild Verkehrsanlagen wird über die Stadt Bünde, das Leistungsbild Ingenieurbauwerke über die Kommunalbetriebe Bünde- AöR- beauftragt und abgerechnet.

Die Bauausführung soll in einer gemeinsamen Ausschreibung an eine Baufirma vergeben werden, um Organisation und Koordinierung des Gesamtprojekts sowie die Wirtschaftlichkeit und die Gewährleistung für die Ausführung sicherzustellen.

Weiterer Vertragsbestandteil ist das Angebot nebst seinen Anlagen.

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Leistungen unter Bezugnahme zu der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI):

Leistungsbild Verkehrsanlagen:

Grundleistungen für das Leistungsbild Verkehrsanlagen § 47 HOAI für die Leistungsphasen

2-3 und 5-8 mit gesamt 81,35 %, siehe dazu weiter unter § 3 Punkt 3.2 und Anlage G.

Besondere Leistungen und Zusatzleistungen für das Leistungsbild Verkehrsanlagen:

Örtliche Bauüberwachung § 47 HOAI Leistungsphase 8 in Verbindung mit Anlage 13.1 HOAI, siehe dazu weiter unter § 3 Punkt 3.3 sowie die Anlage L

Koordination und Vorbereitung des Bodengutachtens

Koordination und Erkundung von vorhandenen Versorgungsleitungen

Mehraufwand Aufstellung KAG

Einteilung in Bauabschnitte und Verkehrsführung, Baustellenabsicherung während der Baumaßnahme

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 der HOAI:

Vermessungsleistungen inklusive Innentätigkeiten, siehe dazu weiter unter § 3 Punkt 3.4.

Leistungsbild Ingenieurbauwerke:

Grundleistungen für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke § 43 HOAI für die Leistungsphasen 2-3 und 5-9 mit gesamt 89,30 %, siehe dazu weiter unter § 4 Punkt 4.2 und Anlage J.

Besondere Leistungen und Zusatzleistungen für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke:

Örtliche Bauüberwachung § 43 Leistungsphase 8 in Verbindung mit Anlage 12.1 HOAI, siehe dazu weiter unter § 4 Punkt 4.3 sowie die Anlage L.

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 der HOAI:

Vermessungsleistungen inklusive Innentätigkeiten, siehe dazu weiter unter § 4 Punkt 4.4.

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

A) Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

B) Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

C) Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

D) Formblatt Verpflichtungserklärung

E) Vorläufige Kostenermittlung Leistungsbild Verkehrsanlagen

F) anrechenbare Kosten und Honorarermittlung Leistungsbild Verkehrsanlagen

G) spezifische Leistungspflichten des Leistungsbildes Verkehrsanlagen (Anlage zu § 3)

H) Lageplan Leistungsbild Verkehrsanlagen

I) Vorl. Kostenschätzung Leistungsbild Ingenieurbauwerke

J) spezifische Leistungspflichten des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke (Anlage zu § 4)

K) Lageplan Leistungsbild Ingenieurbauwerke

L) Besondere Leistungen LPH 8

M) Angebot (wird noch ergänzt)

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers und Umfang der Beauftragung im Leistungsbild Verkehrsanlagen

Der AN führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus. Der AG stellt dem AN seine Daten der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1), sowie die vorläufige Kostenannahme zur Verfügung.

Der AN sichtet diese Unterlagen und unterrichtet den AG unverzüglich in Textform, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar sind.

3.1
Leistungsbild Verkehrsanlagen

Für den Ausbau “Elsemühlenweg“ (zwischen “Meyerstraße“ und “Mindener Straße“) sind folgende Baumaßnahmen per Ausbaubeschluss beschlossen worden:

- Fahrbahn in Asphaltbauweise 3,50 m breit inklusive 1 rhg. Pflasterrinne,
- Ostseite: Seitenraum überfahrbar 2,00 m in Pflaster (mit Halteverbot),
- Westseite: Sicherheitsraum überfahrbar 0,50 m in Pflaster,
- Bordsteinanlage westliche Grenze,
- 6 Einpflasterungen als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme,
- Gehwegüberfahrt an der „Mindener Straße“,
- 9 Straßenleuchten einschl. Beleuchtungskabel
- Keine Gehwege, keine Bäume, keine Einengungen
- Straßenentwässerung

Für die Verkehrsberuhigung “Elsemühlenweg“ (zwischen “Mindener Straße“ und “Südlenger Straße“) sind folgende Baumaßnahmen per Ausbaubeschluss beschlossen worden:

- Gehwegüberfahrt an der „Mindener Straße“ und an der „Südlenger Straße“,
- Eine Einengung der Fahrbahn zur Querung in Höhe „Paul-Schneider-Straße“,
- Fünf Grün – und Versickerungsbeete mit entsprechender Bepflanzung,
- Zwei Vergrößerungen der vorhandenen Baumscheiben mit entsprechender Bepflanzung,
- Anpassung der Straßenentwässerung,

Errichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage an der „Südlenger Straße“ / „Semmelweg“

3.2
Übertragung von Leistungen

Der AG überträgt dem AN folgende Leistungen und Leistungsphasen (Leistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13.1 HOAI):

Die Grundleistungen sind in den Anlage G definiert.

Nicht übertragene Leistungen fallen entweder nicht an oder werden seitens des AG durchgeführt. Die genaue Darlegung dafür erfolgt vom AG an den AN.

Die Anlage G ist Bestandteile des Vertrages. Folgende Grundleistungen der in der Anlage G definierten Leistungen werden beauftragt:

Leistungsphasen:		**HOAI max.**	**davon hier beauftragt:**	
1. Grundlagenermittlung:		2,00%	**0,00%**	**entfällt**
2. Vorplanung:		20,00%	**16,10%**	
3. Entwurfsplanung:		25,00%	**25,00%**	
4. Genehmigungsplanung:		8,00%	**0,00%**	**entfällt**
5. Ausführungsplanung:		15,00%	**15,00%**	
6. Vorbereitung der Vergabe:		10,00%	**10,00%**	
7. Mitwirkung bei der Vergabe:		4,00%	**3,45%**	
8. Bauoberleitung:		15,00%	**11,80%**	
9. Objektbetreuung:		1,00%	**0,00%**	**entfällt**
	Summe	100,00%	**81,35%**	

3.3

Besondere Leistungen und Zusatzleistungen

Der AG überträgt dem AN folgende besondere Leistungen und Zusatzleistungen:

a) Leistung der örtlichen Bauüberwachung (s. Anlage 13 HOAI, 13.1 zu Leistungsphase 8 sowie Anlage L des Vertrages)
b) Koordination und Vorbereitung des Bodengutachtens:
 a. Festlegung der Untersuchungspunkte hinsichtlich Anzahl und Lage
 b. Festlegung der Untersuchungstiefe
 c. Erstellung der Leistungsbeschreibung für die Vergabe des Bodengutachtens
 d. Koordination und Abstimmung der Verwertung beziehungsweise Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials
c) Koordination und Erkundung von vorhandenen Versorgungsleitungen:
 a. Festlegung der Untersuchungspunkte hinsichtlich Anzahl, Lage und Tiefe
 b. Ermittlung und Dokumentation der Höhenlage der vorhandenen Versorgungsleitungen
 c. Erkennen und Bewerten von Konflikten zwischen den vorhandenen Versorgungsleitungen und der geplanten Verkehrsanlage
 d. Abstimmung erforderlicher Maßnahmen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, insbesondere bei einer Beeinträchtigung oder Kollision mit dem geplanten Straßenbau
d) Mehraufwand Aufstellung KAG:
 a. Aufschlüsselung der Schlussrechnung hinsichtlich beitragsfähigen Kosten gemäß KAG zur Beantragung von Zuschüssen des Landes NRW
e) Einteilung in Bauabschnitte und Verkehrsführung, Baustellenabsicherung während der Baumaßnahme
 a. Festlegung der Bauabschnitte in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den betroffenen Beteiligten
 b. Erstellung und Abstimmung des VZ-Plans für die Baustellenabsicherung
 c. Erstellung und Abstimmung eines Umleitungsplanes

3.4

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Der AG überträgt dem AN folgende weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen:

Der AN führt die Leistung der Vermessung inklusive Innenarbeiten durch

(Anlage 1 HOAI,1.4 weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen):

- digitales Aufmessen des Ausbaubereiches, einschließlich Einmessen der angrenzenden Infrastruktur sowie Anlagen der Straßenentwässerung wie Abläufe, Rinnen, Bordanlagen;
- Aufmaß von Straßenkappen und Schächten von Versorgungsträgern;
- Aufmaß der Bäume, Laternen und Schilder;
- Einarbeitung der Vermessungsdaten in die Planunterlagen;
- Erheben und Aufnehmen von vorhandenen Anlagen (Flächen und Längen innerhalb der Straßenparzelle);
- Aufnehmen der Zufahrten, Hauszugänge und Grenzbefestigungen der angrenzenden Grundstücke und Bebauung sowie Tiefe der Übergabeschächte;
- Einmessung der Hauptstabsteckachse (zur weiteren Verwendung bei Bauausführung).

§ 4
Leistungen des Auftragnehmers und Umfang der Beauftragung
im Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Der AN führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der AG stellt dem AN seine vorhandenen Daten sowie die vorläufige Kostenannahme zur Verfügung.

Das Gebiet wurde TV- untersucht. Auf Grundlage der Inspektionen (Sichtung und Dokumentation) soll eine aktuelle Zustandsbewertung erfolgen.

Aus dem bewerteten Kanalzustand sowie der bereits erfolgten hydraulischen Berechnung sind Sanierungsvarianten zu ermitteln; nach Abstimmung und Entscheidung mit dem AG erfolgt die Detailplanung.

Der AN sichtet diese Unterlagen und unterrichtet den AG unverzüglich in Textform, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar sind.

4.1
Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Für die Sanierung der Straße “Elsemühlenweg“ (im Abschnitt von “ Meyerstraße“ bis “Südlenger Straße“) ist laut Abwasserbeseitigungskonzept folgende Baumaßnahmen durchzuführen:

Die bauliche und hydraulische Sanierung der Trennkanalisation, einschließlich der Sanierung von Hausanschlüssen. Außerdem noch Geschlossene Sanierung und Herstellung multifunktionaler Pflanzbeete, sowie der Rückbau der eventuell vorh. Grabenverrohrung.

4.2

Übertragung von Leistungen

Der AG überträgt dem AN folgende Leistungen und Leistungsphasen (Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI):

Die Grundleistungen sind in der Anlage J definiert.

Nicht übertragene Leistungen fallen entweder nicht an oder werden seitens des AG durchgeführt. Die genaue Darlegung dafür erfolgt vom AG an den AN.

Die Anlage J ist Bestandteil des Vertrages. Folgende Grundleistungen der in Anlage J definierten Leistungen werden beauftragt:

Leistungsphasen:		**HOAI max.**	**davon hier beauftragt:**	
1. Grundlagenermittlung:		2,00%	**0,00%**	**entfällt**
2. Vorplanung:		20,00%	**19,50%**	
3. Entwurfsplanung:		25,00%	**24,50%**	
4. Genehmigungsplanung:		5,00%	**0,00%**	**entfällt**
5. Ausführungsplanung:		15,00%	**15,00%**	
6. Vorbereitung der Vergabe:		13,00%	**13,00%**	
7. Mitwirkung bei der Vergabe:		4,00%	**3,30%**	
8. Bauoberleitung:		15,00%	**13,00%**	
9. Objektbetreuung:		1,00%	**1,00%**	
	Summe	100,00%	**89,30%**	

4.3

Besondere Leistungen und Zusatzleistungen

Der AG überträgt dem AN folgende besondere Leistungen und Zusatzleistungen

a) Leistung der örtlichen Bauüberwachung (s. Anlage 12 HOAI,12.1 zu Leistungsphase 8 sowie Anlage L des Vertrages)

4.4

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Der AG überträgt dem AN folgende weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen:

Der AN führt die Leistung der Vermessung inklusive Innenarbeiten durch

(Anlage 1 HOAI,1.4 weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen):

- Erheben und Aufnehmen von vorhandenen Anlagen und Abgleich mit dem Kanalkataster,
- Lage und Tiefe der Übergabeschächte

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1

Benannte Personen

Der AN und der AG benennen die fachlich verantwortlichen und zuständigen Personen für die jeweiligen Leistungen.

5.2

Rahmenterminplanung

Als Terminrahmenplanung beachtet der AN die vom AG vorgegebenen Terminplanungen:

Fertigstellung der Leistungsphase 6 bis zum 01.07.2027

Bauausführung geplant zeitnah nach Vergabe der Bauleistungen: 2027/2028

5.3

Unterlagen und Pläne

Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen und aufeinander abzustimmen.

Die vom AN gefertigten Unterlagen werden vom AN als “Verfasser“ unterzeichnet; bei elektronischer Unterlagenübermittlung ist der Verfasser in Textform zu nennen.

Die Planungsunterlagen sind vom AN als Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen (inklusive Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind in kopier- /pausfähiger Ausführung in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Das Format PDF- und ZIP- Datei ist zu nutzen.

Die Planunterlagen in digitaler Form sind im DXF-, DWG-, genutzten CAD- sowie im PDF-Format, Beschreibungen in WORD- oder EXCEL- Format, auch als PDF, zu übergeben.

Der Ausführungsplan ist zusätzlich in Papierform in 3- facher Ausfertigung, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN- gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

AN und AG stimmen im Planungsprozess die konkreten Dateiformate ggf. noch genauer ab.

5.4

Kosten, Planungs- und Überwachungsziele

Die Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie einschlägigen öffentlich- rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

Für das Leistungsbild Verkehrsanlagen beläuft sich die vorläufige Kostenannahme des AG für das Leistungsbild Verkehrsanlagen auf netto 612.092,00 € für den Ausbau der Straße.

Für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke auf netto 178.200,00 € für die Sanierung des Kanals.

Der endgültige Kostenrahmen wird durch die einvernehmlich festgestellte Kostenberechnung festgelegt.

Die erforderlichen Finanzmittel stehen zur Durchführung der Bauvorhaben zur Verfügung.

Zur Einhaltung der zugrunde gelegten Gesamtkosten unterbreitet der AN Lösungsvorschläge, wenn im Verlauf der Umsetzung der Planung erkannt wird, dass die vereinbarten Baukosten nicht einzuhalten sind.

Wenn der seitens des AG bekannt gegebene wirtschaftliche Rahmen überschritten wird, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren und Vorschläge zur Änderung der Planung oder der Kostenvorgabe zu unterbreiten. Gleichzeitig kann der AN dem AG eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung setzen, ob die neu ermittelten Kosten Grundlage der weiteren Leistungen des AN sein sollen.

Vereinbart der AG Änderungen der Planung oder Ausführung, die Kostensteigerungen oder Bauverzögerungen auslösen, ist die Kostenobergrenze kurzfristig anzupassen.

Weist der AN nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des AG, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligten, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem AG die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen.

Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 6 Punkt 6.7 und § 7 Punkt 7.7 (Anpassung der Vergütung bei Leistungsänderung).

Lässt der AG die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der AN seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der AN insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AG verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen.

Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der zu realisierenden Bauleistungen.

Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb und die Nutzung der Verkehrsanlage und des Ingenieurbauwerkes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AGs sind die künftigen Bau-.und Nutzungskosten möglichst gering zu halten. Baukosten

dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungs- und Unterhaltungs-/Instandsetzungskosten unverhältnismäßig gemindert werden.

Der AN führt eine fortlaufende Kostensteuerung und Kostenkontrolle durch und erstattet dem AG nach vereinbarten Zeitabständen Bericht dazu.

Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.

Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 6 Punkt 6.7 und § 7 Punkt 7.7 zu ermitteln ist, ergeben.

Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten, insbesondere Baubesprechungen, Niederschriften zu fertigen und diese innerhalb einer angemessenen Frist dem AG zu übergegeben.

Ergebnisse aus den Besprechungen hat der AN bei der Erbringung seiner Planungs- und Überwachungsleistungen zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen.

Weiterhin erstellt der AN einen Rahmenterminplan für die Planungsphase und die Bauausführungsphase.

Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgemäß ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgenden Bautätigkeiten nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sehr sorgfältig zu kontrollieren.

Der AN hat seine für die Bauausfertigung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

§ 6
Honorar Leistungsbild Verkehrsanlagen

Der Vergütungsermittlung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Insbesondere sind die Allgemeinen Vorschriften, Teil 1 (§§ 1-16 HOAI), die Objektplanung, Teil 3, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45- 48 HOAI) und die nach diesem Vertrag vereinbarten Zu- und Abschläge (siehe § 6 Punkte 6.3 und 6.4) zu berücksichtigen.

Nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 3 Punkt 3.2 die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, dient die vorläufige Kostenannahme des AG als Berechnungsgrundlage für die vorläufige Honorarberechnung für vergaberechtliche Gründe; sie stellt keine verbindliche Honorarberechnung dar.

Es ergeben sich keine anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI:

Der AN erhält für seine Leistungen das wie folgt vereinbarte Honorar:

6.1.
Honorarzone

Die Honorarzone wird nach § 5 HOAI, § 48 HOAI und Anlage 13.2 festgesetzt auf

Honorarzone II

6.2
Honorar der Grundleistungen

Die Vergütung der Grundleistungen wird nach der vom AN erstellten und vom AG anerkannten Kostenberechnung berechnet und festgesetzt.

Grundlage für die Honorarberechnung der Grundleistungen (§ 3 Punkt 3.2) ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 48 Absatz 1 HOAI.

Vom-Hundert-Sätze / Leistungsumfang der Grundleistungen
Die Leistungen gemäß Anlagen G zu § 3 Punkt 3.2 des Vertrages sind mit 81,35 % bewertet.

6.3

Honorarzuschläge

Es wird vereinbart, dass Zuschläge für Umbauten und Modernisierung (§ 48 Absatz 6 HOAI) sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 12 HOAI) auf 0,00 € bzw. auf 0,00 % festgesetzt werden und somit entfallen.

6.4

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Der Zu- und Abschlag auf das ermittelte Netto- Gesamthonorar ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

6.5

Honorar der besonderen Leistungen und Zusatzleistungen

Das Honorar der besonderen Leistungen und Zusatzleistungen ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

6.6

Honorar der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Das Honorar der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

6.7

Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der AG geänderte Leistungen als im vertraglichen Leistungsumfang unter

§ 3 Punkt 3.2, 3.3 und 3.4 benannt oder ordnet der AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des AN.

Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

Stimmt der AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, unterbreitet der AN dem AG ein schriftliches Angebot für das zusätzliche Honorar unter Angabe des Zeitaufwandes und des Zeithonorars bzw. unterbreitet ein Pauschalangebot.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Die Regelungen des § 650 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind entsprechend zu beachten.

6.8

Nebenkosten

Die Nebenkosten sind dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind diese abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des

Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

6.9

Preisnachlass ohne Bedingung

Sofern ein Preisnachlass ohne Bedingungen im beauftragten Angebot enthalten ist, ist dieses dem Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

6.10

Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des AG müssen vorab vom AN mit diesem abgestimmt sein.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach den Vorgaben des § 3 BRKG.

6.11

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7
Honorar Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Der Vergütungsermittlung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Insbesondere sind die Allgemeinen Vorschriften, Teil 1 (§§ 1-16 HOAI), die Objektplanung, Teil 3, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41- 44 HOAI) und die nach diesem Vertrag vereinbarten Zu- und Abschläge (siehe § 7 Punkte 7.3 und 7.4) zu berücksichtigen.

Nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 4 Punkt 4.2 die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, dient die vorläufige Kostenannahme des AG als Berechnungsgrundlage für die vorläufige Honorarberechnung für vergaberechtliche Gründe; sie stellt keine verbindliche Honorarberechnung dar.

Es ergeben sich keine anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI:

Der AN erhält für seine Leistungen das wie folgt vereinbarte Honorar:

7.1.
Honorarzone

Die Honorarzone wird im Sinne des § 44 HOAI und Anlage 12.2 für folgende Grundleistungen bei Ingenieurbauwerke festgesetzt auf

Honorarzone III

7.2
Honorar der Grundleistungen

Die Vergütung der Grundleistungen wird nach der vom AN erstellten und vom AG anerkannten Kostenberechnung berechnet und festgesetzt.

Grundlage für die Honorarberechnung der Grundleistungen (§ 4 Punkt 4.2) ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 Absatz 1 HOAI.

Vom-Hundert-Sätze / Leistungsumfang der Grundleistungen
Die Leistungen gemäß Anlage J zu § 4 Punkt 4.2 des Vertrages sind mit 89,30 % bewertet.

7.3

Honorarzuschläge

Es wird vereinbart, dass Zuschläge für Umbauten und Modernisierung (§ 44 Absatz 6 HOAI) sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 12 HOAI) auf 0,00 € bzw. auf 0,00 % festgesetzt werden und somit entfallen.

7.4

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Der Zu- und Abschlag auf das ermittelte Netto- Gesamthonorar ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

7.5

Honorar der besonderen Leistungen und Zusatzleistungen

Das Honorar der besonderen Leistungen und Zusatzleistungen ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

7.6

Honorar der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Das Honorar der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen ist dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

7.7

Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der AG geänderte Leistungen als wie im vertraglichen Leistungsumfang unter

§ 4 Punkt 4.2, 4.3 und 4.4 benannt oder ordnet der AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des AN.

Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

Stimmt der AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, unterbreitet der AN dem AG ein schriftliches Angebot für das zusätzliche Honorar unter Angabe des Zeitaufwandes und des Zeithonorars bzw. unterbreitet ein Pauschalangebot.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Die Regelungen des § 650 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind entsprechend zu beachten.

7.8

Nebenkosten

Die Nebenkosten sind dem beauftragten Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind diese abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des

Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

7.9

Preisnachlass ohne Bedingung

Sofern ein Preisnachlass ohne Bedingungen im beauftragten Angebot enthalten ist, ist dieses dem Angebot zu entnehmen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

7.10

Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des AG müssen vorab vom AN mit diesem abgestimmt sein.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach den Vorgaben des § 3 BRKG.

7.11

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Honorarzahlungen

Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsmäßigen und vom AG anerkannten Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt.

Der AG leistet keine Vorauszahlungen.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

Der AN hat die prüffähige Abrechnung (Schlussrechnung) vorzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsmäßig erbracht und abgenommen sind.

Die Schlussrechnung ist übersichtlich aufzustellen und die Gliederung der Vergütungsregeln

(Honorar, Nebenkosten, Honorar der besonderen Leistungen und Honorar der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen) zu verwenden.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Die Schlussrechnung wird 30 Werktage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung fällig.

Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des AG getrennt abzurechnen.

Ein Sicherheitseinbehalt (s. Anlage A- AVB- § 12 Punkt 12.1. wird hiermit nicht vereinbart und erfolgt nicht.

§ 9

Rechnungen, Feststellungsvermerk und –bescheinigung

Die in Anlage C (Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit) erfassten Regelungen sind zu beachten.

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen.

Bei Prüffähigkeit sind diese mit den entsprechenden Feststellungsvermerken

☐ fachtechnisch und rechnerisch

☐ sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung mit ein) und rechnerisch

festzustellen und dem AG zur weiteren Veranlassung (bzw. Auszahlung) vorzulegen.

Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

Die zu beachtenden Fristen zur Rechnungsvorlage sind vom AN zu beachten, so dass seitens des AG die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils getrennt für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke.

Die Rechnungstellung für das Leistungsbild Verkehrsanlagen erfolgt mittels E-Rechnungen an rechnung@invoice.buende.de.

§ 10

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

AG und AN wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.

Der AG unterrichtet den AN, wenn Leistungen an andere fachlich Beteiligte übertragen werden,

benennt die übertragene Leistung und benennt die beauftragten fachlich Beteiligten dem AN.

Der AG übermittelt dem AN die auf Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

Der AN ist verpflichtet, dem AG und anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und im zeitlich definierten Rahmen erbringen können.

Die vom AN vorgeschlagenen planerischen Lösungsvorschläge zu den notwendigen Entscheidungen in jeder Leistungsphase hat der AG in angemessener Frist zu treffen und dem AN mitzuteilen. Über Verzögerungen in der Entscheidungsphase unterrichtet der AG den AN unverzüglich; die vom AG verursachte Zeitverzögerung im weiteren Arbeitsverlauf geht nicht zu Lasten des AN.

Sollten Meinungsverschiedenheiten während der Ausführung zwischen AN und anderen fachlich Beteiligten entstehen, hat der AN in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

Streitfälle berechtigen den AN nicht, seine Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

Der AN ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die dazu erforderlich sind.

Der AN hat keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen, dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen oder anderer fachlich Beteiligter begründen können, es sei denn, er hat die in Textform vom AG erteilte Zustimmung vorab dazu erhalten.

§ 11
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach

§ 10 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden:	1.500.000 €
für sonstige Schäden:	1.000.000 €

und zweifach pro Jahr zur Verfügung stehen.

§ 12
Ergänzende Vereinbarungen

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber	Auftragnehmer
Bünde, den	
	Ort/Datum
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift (Bürgermeisterin)	Rechtsverbindliche Unterschrift
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift (Technische Beigeordnete & KBB- AöR– Vorständin)	

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen
§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5 Urheberrecht
§ 6 Auskünfte und Verschwiegenheitsvereinbarung
§ 7 Behandlung von Unterlagen
§ 8 Leistungsverzögerungen
§ 9 Abnahme
§ 10 Vergütung
§ 11 Abrechnung
§ 12 Zahlungen
§ 13 Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15 Haftung und Verjährung
§ 16 Haftpflichtversicherung
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18 Arbeitsgemeinschaft
§ 19 Anwendbares Recht, Form, Sprache
§ 20 Salvatorische Klausel
§ 21Anwendbares Recht, Form, Sprache

§ 1
Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1
Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks /der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
Bei Maßnahmen, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind die Regelungen und Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechend zu beachten.

1.2
Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.4
Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

1.5
Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt

besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

1.6

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen.

Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

1.7

Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. /Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

1.8

Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2
Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen

2.1

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.

2.2

Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.

2.3

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

2.4

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

2.5
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.6
Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.

2.7
Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

2.8
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.

2.9
Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1
Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

3.2
Der Auftragnehmer hat keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten und nur nach dessen Einverständnis und Erklärung weiter zu handeln.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

4.1
Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

4.2
Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

4.3
Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner Aufbewahrungspflichten von Unterlagen nach den gesetzlich gültigen Regelungen (explizit Verjährungsfristen) die Unterlagen wegen Mängelansprüchen gegen ihn oder gegen Dritte aufzubewahren. Bevor die Unterlagen dann vernichtet werden, hat er sie dem Auftraggeber schriftlich zur Abholung anzubieten.

§ 5
Urheberrecht

5.1
Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Daten das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.2 bis 5.5.
Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

5.2
Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

5.3
Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.
Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

5.4
Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Objektes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.3. Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

5.5
Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

5.6
Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

§ 6
Auskünfte und Verschwiegenheitsvereinbarung

6.1
Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.
Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2
Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und§ 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7
Behandlung von Unterlagen

7.1
Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen

7.2
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.
Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

7.3
Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Bei elektronisch übermittelten Unterlagen ist der Verfasser in Textform zu benennen.
Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8
Leistungsverzögerungen

8.1
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

8.2
Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

8.3
Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die

Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

8.4
Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.
Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.
Behinderungen im Sinne des § 18 Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen
dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Abnahme

9.1
Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab. Die Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.
Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Punkt 14.1 Gebrauch gemacht hat.
Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:
- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.
Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
Die Regelung des § 650s BGB bleibt unberührt.

9.2
Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10
Vergütung

10.1
Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren. Hierzu sind im Vertrag die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.

10.2
Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, sodass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

10.3
Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

10.3.1
Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeitenden sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

10.3.2
Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

§ 11
Abrechnung

11.1
Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der

vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

11.2
Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12
Zahlungen

12.1
Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.
Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der
Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.
Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

12.2
Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung
(§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.
Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 13
Kündigung durch den Auftraggeber

13.1
Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

13.2
Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.

13.3
Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

13.4
Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.
Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

13.5
Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Punkt 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

13.6
Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

13.7
Bei einer Kündigung nach Punkt 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

13.8
Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

13.9
Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

13.10
Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14
Kündigung durch den Auftragnehmer

14.1
Der Vertrag kann durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die
Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten.
Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei
Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche. Die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

14.2
Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15
Haftung und Verjährung

15.1
Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Der AN haftet für die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten

Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

15.2
Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach §§ 634 – 638 BGB.

§ 16
Haftpflichtversicherung

16.1
Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

16.2
Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3
Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

17.1
Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

17.2
Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.

17.3
Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18
Arbeitsgemeinschaft

18.1
Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

18.2
Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

18.3
Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19
Datenschutz

Der Auftragnehmer behandelt personenbezogene Daten des Auftraggebers, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem Auftraggeber erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten des Auftraggebers anlässlich der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, trägt der Auftragnehmer die Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie die EU-Datenschutzverordnung, das Datenschutzgesetzt des Landes Nordrhein- Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des Auftraggebers, von denen im Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 20
Salvatorische Klausel

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung.
Sofern das Vertragsverhältnis durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, ist die Anpassung der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist einer der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

§ 21
Anwendbares Recht, Form, Sprache

21.1
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.2
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

21.3
Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

21.4
Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB9 und den Architekten- und Werkvertrag (§§ 650 ff. BGB) sowie die in der HOAI geregelten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Anlage B – Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7 a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschl. des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1 genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3 Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

(1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2 Im Übrigen berühren Ziffer 3.1 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

4. Datenschutz

Der Bieter ist verpflichtet, den Datenschutz im Sinne der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und Personen, deren Daten der Bieter im Rahmen dieses Vergabeverfahrens dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, entsprechend zu informieren und vor Weiterleitung eine schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen.

Anlage C –

Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

Feststellungsbescheinigungen „sachlich richtig“ und „fachtechnisch richtig“

Grundsatz:

Die Befugnisse aus haushaltsrechtlichen und gesetzlichen Bedingungen werden nicht an den Auftragnehmer übertragen und obliegen weiterhin in der Zuständigkeit und Verantwortung des Auftraggebers.
(D.h., die Anordnungsbefugnis zur Rechnungsauszahlung, die damit verbundenen haushaltsrechtlichen Anordnungsbefugnisse sowie die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ obliegt dem Auftraggeber und wird nicht übertragen.)

Es handelt sich bei den Feststellungsbescheinigungen des Auftragnehmers um sachliche und fachtechnische Feststellungen im Rahmen des Vertrages beauftragten Leistungen.

Feststellungsbescheinigungen – Sachlich Richtig –

1. Sachliche Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen

1.1 Inhalt der Bescheinigung: Sachlich Richtig
Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der sachlichen Richtigkeit mit der Bescheinigung
(Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "sachlich richtig" bzw. "sachlich und rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass

1.1.1 die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben (Eckdaten für die Zahlung, wie Auftragshöhe und Festlegung, Vertragsdaten) richtig sind,

1.1.2 nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,

1.1.3 die Leistung nach Art und Umfang wirtschaftlich geboten war,

1.1.4 die Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,

1.1.5 der Zahlungsgrund und der Leistungsstand zutreffend sind,

1.1.6 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,

1.1.7 bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung eine Begründung vorliegt und

1.1.8 bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit darf nur beauftragt werden, wer dazu befähigt ist, alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu überblicken und zu beurteilen.
Da bei der Durchführung von Bauaufgaben mehrere Beschäftigte beteiligt sind, die auf ihrem jeweiligen Fachgebiet (z.B. Maschinen- und Elektrotechnik oder Ingenieurbauwesen) über die

erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, ist von der sogenannten Teilbescheinigung (Fachtechnisch richtig) Gebrauch zu machen. Diese Teilbescheinigung ist eine Form der sachlichen Richtigkeit, die sich auf die fachtechnische Beurteilung einer Rechnung (begründende Unterlage) bezieht. Gleichzeitig wird die/der "sachlich richtig" Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – sachlich Richtig – Bescheinigende um diese fachtechnische Beurteilung mit der fachtechnischen Richtigkeitsbescheinigung entlastet.

1.2 Umfang der Bescheinigung: Fachtechnisch Richtig

Die/der Feststellende der fachtechnischen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung

1.2.1 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.,

1.2.2 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind,

1.2.3 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,

1.2.4 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war,

1.2.5 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,

1.2.6 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,

1.2.7 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,

1.2.8 dass Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,

1.2.9 dass die erbrachten Teil/Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt und

1.2.10 bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

Anmerkung:
Die sachliche und fachtechnische Bescheinigung darf nicht zusammen von nur einer Person abgegeben werden!
Also, entweder sachlich und rechnerisch oder fachtechnisch und rechnerisch richtig.

1.3 Umfang der Verantwortung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei Vorliegen des Feststellungsvermerks der fachtechnischen Richtigkeit

Die/der Feststellende der sachlichen Richtigkeit übernimmt bei Vorliegen des Feststellungsvermerks "fachtechnisch richtig" die Verantwortung dafür, dass

1.3.1 die in den Rechnungsbelegen enthaltenen tatsächlichen Angaben (Eckdaten für die Zahlung, wie Auftragshöhe und Festlegung, Vertragsdaten) richtig sind

1.3.2 die Person zur Abgabe der fachtechnischen Richtigkeit berechtigt war,

1.3.3 Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden.

Anlage C –

Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

1.4 Übertragung der Feststellung der fachtechnischen Richtigkeit auf andere Personen

Die Teilbescheinigung kann aufgrund schriftlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen auch von anderen Personen (z.B. freiberuflichen Architekten und Ingenieuren) abgegeben werden. Soweit diese mit der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt sind, wird ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen.

Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet die/den „sachlich richtig“ Feststellenden.

Die Übertragung der Feststellung auf eine andere Person entbindet nicht von der Notwendigkeit, von der Planung bis zur Abrechnung des Bauvorhabens eine begleitende Kontrolle auszuüben und ggf. den Dritten zur sorgfältigen und wirtschaftlichen Durchführung seiner Aufgabe anzuhalten.
Dabei wird es auch notwendig sein, Kostenrechnungen, die von Dritten als fachtechnisch und rechnerisch richtig bescheinigt werden, in genügend nachweisbaren Stichproben zu kontrollieren.

Haben der/die „sachlich richtig“ Feststellende Zweifel an der Teilbescheinigung von Dritten, darf diese nicht anerkannt werden.

1.5 Umfang der Verantwortung in besonderen Fällen

Die Verantwortung der Feststellerin/des Feststellers der sachlichen oder fachtechnischen Richtigkeit ist eingeschränkt, wenn eine lückenlose Nachprüfung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich ist. In diesen Fällen erstreckt sich die Verantwortung nur darauf, dass sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht ergeben haben.
Muss ausnahmsweise (z.B. bei Erkrankungen, nach Verletzungen oder Ausscheiden der zuständigen Feststellerin/des zuständigen Feststellers) die sachliche bzw. fachtechnische Bescheinigung von einer Person bescheinigt werden, die den Sachverhalt nicht im vollen Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt das oben Gesagte entsprechend.

Die Feststellerin/der Feststeller hat in der Bescheinigung anzugeben, wieweit und weshalb die Nachprüfung nicht im vollen Umfang durchgeführt werden konnte.

2. Rechnerische Richtigkeit

2.1 Inhalt der Bescheinigung: Rechnerisch Richtig

Die Feststellerin/der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung beruhenden Angaben in der Kassen- oder Zahlungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind.
Sie beschränkt sich nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).
Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit noch andere Beschäftigte beteiligt, so muss aus der Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

Sind Endbeträge geändert worden, so lautet der Vermerk "rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent."

Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

Anlage C –

Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

3. Zusammenfassung der Feststellungsvermerke

3.1 für die sachlich richtige Feststellung
„Sachlich richtig“

3.2 für die sachliche und rechnerische Feststellung
"Sachlich und rechnerisch richtig"
bei geänderten Endbeträgen
"Sachlich und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

3.3 für die fachtechnische Feststellung
"Fachtechnisch richtig"

3.4 für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"
bei geänderten Endbeträgen
"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

3.5 für die rechnerische Feststellung
"Rechnerisch richtig"
bei geänderten Endbeträgen
„Rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch Richtig –

1. Fachtechnische Richtigkeit auf zahlungsbegründenden Unterlagen

1.1 Inhalt der Bescheinigung: Fachtechnisch Richtig

Die Teilbescheinigung wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrages vom Auftragnehmer oder dessen benannten Mitarbeiters in den Rechnungen und den diesen begründenden Unterlagen, abgegeben.
Die Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist eine Teilbescheinigung im haushaltsrechtlichen Sinne und entlastet den „sachlich richtig“ zeichnenden Auftraggeber.

Nach den o.a. Vorschriften übernehmen die/der Feststellende der fachtechnischen Richtigkeit mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "fachtechnisch richtig" bzw. "fachtechnisch und rechnerisch richtig") die Verantwortung

1.1.1 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.

1.1.2 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind,

1.1.3 dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist

1.1.4 dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war,

Anlage C –

Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

1.1.5 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, wie z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten,

1.1.6 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder dem Auftrag sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.

1.1.7 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,

1.1.8 dass Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,

1.1.9 dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt und

1.1.10 bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Es müssen somit alle die fachtechnische Beurteilung umfassenden Gesichtspunkte erfüllt sein.

2. Rechnerische Richtigkeit

2.1 Inhalt der Bescheinigung: Rechnerisch Richtig

Die Feststellerin/der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle auf eine Berechnung beruhenden Angaben in der Kassen- oder Zahlungsanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind.
Sie beschränkt sich nicht nur auf die Nachrechnung der Rechnungsbelege; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).
Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit noch andere Beschäftigte beteiligt, so muss aus der Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.
Sind Endbeträge geändert worden, so lautet der Vermerk "rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent."
Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.
Absetzungen von Rabatt und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3. Zusammenfassung der Feststellungsvermerke

3.1 für die fachtechnische Feststellung
"Fachtechnisch richtig"

3.2 für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"
bei geänderten Endbeträgen
"Fachtechnisch und rechnerisch richtig mit ____ Euro ____ Cent"

3.3 für die rechnerische Feststellung

Anlage C –

Merkblatt für Feststellungsbescheinigungen fachtechnische und sachliche Richtigkeit

"Rechnerisch richtig"
bei geänderten Endbeträgen

Anlage D - Formblatt Verpflichtungserklärung

über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Verhandelt

(Ort, Datum)

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr	geboren am

Die oder der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Ferner wurde der oder dem Erschienenen der Inhalt der Vorschrift über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 36 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach §§ 59 und 60 NDSG bekannt gegeben.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er
- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Unterschrift der oder des Verpflichteten (Vor- und Zuname)

Eine Durchschrift der Niederschrift und die oben genannten Vorschriften habe ich erhalten und von ihnen Kenntnis genommen.

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt

Unterschrift der oder des Verpflichtenden
(Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter)

032_004
01.2020

N i e d e r s c h r i f t
über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Verhandelt

(Ort, Datum)

Vor der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau oder Herr | geboren am

Die oder der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4 und 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	- Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 120 Abs. 2	- Gefangenenbefreiung,
§ 355	- Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	- Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses.

Ferner wurde der oder dem Erschienenen der Inhalt der Vorschrift über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 36 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Verpflichtung nach §§ 59 und 60 NDSG bekannt gegeben.

Die oder der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er
- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Unterschrift der oder des Verpflichteten (Vor- und Zuname)

Eine Durchschrift der Niederschrift und die oben genannten Vorschriften habe ich erhalten und von ihnen Kenntnis genommen.

Dies wird durch Unterschrift bescheinigt

Unterschrift der oder des Verpflichtenden
(Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter)

Durchschrift für die Beschäftigte oder den Beschäftigten

Zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz:

- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

§ 133: Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203: Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1

oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204: Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 331: Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332: Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr.1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist
 b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 120: Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer anderen Anstalt verwahrt wird.

§ 355: Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt
1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger
 a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogene Daten eines anderen gleich.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

§ 97 b: Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94: Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt

oder

2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet,

oder

2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95: Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden

§ 96: Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97: Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm Kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a: Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 93 Abs. 2:

Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

- Auszug aus dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

§ 36: Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 59: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 a) speichert, verändert oder übermittelt,
 b) zum Abruf bereithält,
 c) abruft oder sich oder einem anderen verschafft oder
 d) in anderer Weise verarbeitet
 oder
2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 60: Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 59 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbaren Person zusammenführt und dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anlage E

Stadt Bünde | Amt 67 Verkehrsplanung 12.08.2026

Abschnitt 1: Elsemühlenweg von Mindener Straße bis Meierstraße (Vollausbau)

1.			Vorarbeiten		
1. 01	0,7	Psch	Erschließen des Baugeländes	20.000,00 €	14.000,00 €
1. 02	0,4	Psch	Verkehrssicherungseinrichtungen aufbauen, betreiben und abba	10.000,00 €	4.000,00 €
1. 03	0,7	Psch	Baugelände abräumen, ohne bauliche Anlagen	5.000,00 €	3.500,00 €
1. 04	1	St	Vorhandene Leitpfosten aufnehmen, säubern und zwischenlage	100,00 €	100,00 €
1. 05	10	m²	Hecke und Buschwerk roden (höhe: 2-3m)	15,00 €	150,00 €
2.			Abbruch		
2. 01	340	m	Pflasterstreifen aufnehmen und beseitigen.	15,00 €	5.100,00 €
2. 02	330	m	Bordsteine aufnehmen und beseitigen	15,00 €	4.950,00 €
2. 03	10	m	Platten aufnehmen und entsorgen	12,00 €	120,00 €
2. 04	20	m²	Pflaster od. Pflasterplatten aufnehmen und entsorgen	15,00 €	300,00 €
2. 05	1650	m²	Bituminöse Fahrbahnbefestigungen aufnehmen	18,00 €	29.700,00 €
3.			Bodenarbeiten		
3. 01	10	m³	Oberboden abtragen, lagern	25,00 €	250,00 €
3. 02	20	m³	Oberboden abtragen, beseitigen	55,00 €	1.100,00 €
3. 03	10	m³	Oberboden gelagert andecken	35,00 €	350,00 €
3. 05	1300	m³	Bodenaushub	30,00 €	39.000,00 €
3. 06	700	m³	Boden belastet, entsorgen	30,00 €	21.000,00 €
3. 07	2000	m²	Planum herstellen	5,00 €	10.000,00 €
4.			Versorgungsleitungen und Entwässerung		
4. 01	30	St	Vorh. Schieberkappen, Hydranten anpassen	60,00 €	1.800,00 €
4. 02	6	St	Vorh. Straßeneinläufe aufnehmen, entsorgen	150,00 €	900,00 €
4. 03	2	St	Vorh. Straßeneinläufe umsetzen	300,00 €	600,00 €
4. 04	8	St	Straßenabläufe einschl. Aufsätze herstellen	450,00 €	3.600,00 €
4. 05	30	m	Anschlußleitung herstellen	150,00 €	4.500,00 €
4. 08	14	St	Schächte anpassen	250,00 €	3.500,00 €
5.			Tragschichten		
5. 01	1900	m²	Frostschutzschicht herstellen (0,30m)	24,00 €	45.600,00 €
5. 02	2000	m²	Schottertragschicht herstellen (0,20cm)	21,00 €	42.000,00 €
5. 03	1200	m²	Asphalttragschicht 10 cm dick herstellen (Mischgutart A) (Fb+P)	27,00 €	32.400,00 €
6.			Deckschichten		
6. 01	1250	m²	Asphaltdeckschicht 0/8 4cm dick herstellen	20,00 €	25.000,00 €
6. 02	1250	m²	Asphaltbinderschicht 0/11 4cm dick herstellen (eingefärbt)	20,00 €	25.000,00 €
6. 03	575	m²	Bit. Bindemittel aufsprühen	1,00 €	575,00 €
6. 04	180	m²	Bituminöse Decken bis 4 cm Dicke fräsen	25,00 €	4.487,50 €
6. 05	200	m²	Asphaltbefestigung trennen und schneiden	17,00 €	3.400,00 €
7.			Borde und Rinnen		
7. 02	40	m	Hochbordsteine aus Beton liefern und setzen	55,00 €	2.200,00 €
7. 03	240	m	Rundbordsteine aus Beton liefern und setzen	55,00 €	13.200,00 €
7. 04	270	m	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	45,00 €	12.150,00 €
7. 05	10	m	Übergangsbordsteine liefern und einbauen	65,00 €	650,00 €
7. 08	600	m	Bordrinne 1-reihig herstellen	30,00 €	18.000,00 €
7. 09	10	m	Bordrinne 3-reihig herstellen	65,00 €	650,00 €
8.			Pflasterarbeiten		
8. 01	820	m²	Rechteckpflaster herstellen	50,00 €	41.000,00 €
8. 02	10	m²	Sonderpflaster herstellen	60,00 €	600,00 €
10.			Pflanzarbeiten		
11.			Ausstattung		
12.			Beleuchtung		
12. 01	9	St	Leuchten liefern	800,00 €	7.200,00 €
12. 02	5	St	Leuchten aufnehmen	150,00 €	750,00 €
12. 03	1	St	Leuchten setzen	550,00 €	550,00 €
12. 04	300	St	Beleuchtungskabel verlegen	35,00 €	10.500,00 €
13.			Markierung und Beschilderung		
13. 01	23	m²	Flächenmarkierung herstellen	35,00 €	787,50 €
13. 02	40	m	Linienmarkierung herstellen	15,00 €	600,00 €
13. 03	6	St	VZ liefern und aufstellen	150,00 €	900,00 €
			Summe:		436.720,00 €
	5%		Baustelleneinrichtung		21.836,00 €
	5%		Kleinleistungen		21.836,00 €
			Gesamt Netto		480.392,00 €
			MwSt		91.274,48 €
			Gesamt Brutto		571.666,48 €

Abschnitt 2: Elsemühlenweg von Südlenger Straße bis Mindener Straße (Zone 30)

1.			Arbeiten		
1. 01	270	m²	Gehwegüberfahrt	250,00 €	67.500,00 €
1. 02	26	m²	Querungshilfe	250,00 €	6.500,00 €
1. 03	5	Psch	Multi. Funkt. Beet	12.000,00 €	60.000,00 €
1. 04	30	m²	Baumscheibenvergrößerung	250,00 €	7.500,00 €
1. 06	1	Psch	Markierung	2.000,00 €	2.000,00 €
			Summe:		143.500,00 €
			MwSt		27.265,00 €
			Gesamt Brutto		170.765,00 €

Abschnitt 3: FSA Südlenger Straße

1.			Arbeiten		
1. 01	1	Psch	Signalanlage mit Tiefenfundament	80.000,00 €	80.000,00 €
1. 02	1	Psch	Baustelle einrichten	500,00 €	500,00 €
1. 03	1	Psch	Sperrung / Verkehrsführung	1.600,00 €	1.600,00 €
1. 04	1	Psch	Anpassung Gelände und Grünschnitt	500,00 €	500,00 €
1. 05	1	Psch	Gewegplatten aufnehmen	400,00 €	400,00 €
1. 06	1	Psch	Bordsteine aufnehmen	200,00 €	200,00 €
1. 07	1	Psch	Unterbau anpassen	900,00 €	900,00 €
1. 08	1	Psch	Blindenpflaster	3.000,00 €	3.000,00 €
1. 09	1	Psch	Pflaster schneiden	300,00 €	300,00 €
1. 10	1	Psch	Bordsteine (Tast-u. Rollbordsteine)	900,00 €	900,00 €
1. 11	1	Psch	Schwarzpflaster	500,00 €	500,00 €
			Summe:		88.800,00 €
			MwSt		16.872,00 €
			Gesamt Brutto		105.672,00 €

Gesamtkosten Elsemühlenweg

	Baukosten netto	Baukosten brutto
Ausbau	480.392,00 €	571.666,48 €
Zone 30	143.500,00 €	170.765,00 €
FSA	88.800,00 €	105.672,00 €
Summe	712.692,00 €	**848.103,48 €**

Anlage F

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Verkehrsanlagen		(Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe April 2019 ; Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Bundesfernstraßen (BMVI, Abt. StB)	
Projekt: Elsemühlenweg / Verkehrsanlagen			
	Ermittlung der anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer)	□ nach Kostenrahmen □ nach Kostenberechnung	
Zeile:		Euro	Euro
1	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke	712.692,00	
2	Anrechenbare Kosten der mit zu verarbeitenden Bausubstanz (§ 4	-	
3	**Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]**	**712.692,00**	
3.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten	10.000,00	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks	0,00	
4.2	- öffentliche Erschließung	0,00	
4.3	- nichtöffentliche Erschließung	0,00	
4.4	- Außenanlagen	0,00	
4.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen	10.500,00	
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen	88.500,00	
4.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit	1.600,00	
5	**Summe der nicht anrechenbaren Kosten** [Z. 4.1 bis 4.7]	**100.600,00**	
5.1	**Zwischensumme** [Z. 3.1 + Z. 5]	**110.600,00**	
6	**Sonstige anrechenbare Kosten** [Z. 3 - Z. 5.1] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		602.092,00
6.1	**Kosten aus Z. 3.1, aber nicht mehr als 0,4 x Z. 6** (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		10.000,00
7	Kosten für Ingenieurbauwerke	0,00	0,00
7.1	Anrechenbar 10 v.H. aus Z. 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z. 7]		0,00
8	Kosten für technische Anlagen / Ausrüstung	0,00	
8.1	25.v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x (Z. 6 + Z. 6.1 + Z. 7.1)]	153.023,00	
8.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 8 , aber nicht mehr als Z. 8.1 (Z. 8 > Z. 8.1) (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)	0,00	
8.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 8, wenn Z. 8 größer als Z 8.1 (Z. 8 > Z. 8.1) (§ 46 (2) Nr. 2 HOAI) [Z. 8 - Z. 8.1) x 0,5]	0,00	
8.4	**Anrechenbare Kosten aus Z. 8** [Z. 8.2 + Z. 8.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		0,00
9	**Anrechenbare Kosten** [Z. 6 + Z. 6.1 + Z. 7.1 + Z. 8.4]		612.092,00
10	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
10.1	□ 3 Fahrstreifen [0,15 x Z. 9]		0,00
10.2	□ 4 Fahrstreifen [0,30 x Z. 9]		0,00
10.3	□ mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z.)]		0,00
	Anrechenbare Kosten		
11	□ **für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9** [Z. 9 - Z. 10]		612.092,00
12	□ **für Leistungsphasen 8** [Z. 3 - Z. 5 + Z. 8.4]		612.092,00

Anlage G

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	von	bis	hier
~~a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund von Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers~~	0,75%	1,00%	
~~b) Ermitteln der Planungsrandbedindungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf~~	0,75%	1,00%	
~~c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	in b) enthalten		
~~d) Ortsbesichtigung~~	in a) enthalten		
~~e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse~~	0,10%	0,50%	
Gesamt: 2,00 %			**0,00%**

entfällt

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 2 **Vorplanung**	**von**	**bis**	**hier**
~~a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten~~	0,00%	0,10%	**0,00%**
b) Analysieren der Grundlagen	1,00%	2,00%	**1,00%**
~~c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter~~	in b) enthalten		
d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, ~~Wirtschaftlichkeit und Beachtung der Umweltverträglichkeit~~	2,00%	3,00%	**1,00%**
e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, ~~Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten~~ ~~Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen~~	10,00% in e) enthalten in e) enthalten	12,00%	**10,00%**
f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	3,00%	5,00%	**3,00%**
g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ~~gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung~~	in f) enthalten		
h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	in f) enthalten		
i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	in f) enthalten		
j) ~~Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren~~			**0,00%**
k) Kostenschätzung, ~~Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen~~	0,80%	1,20%	**1,00%**
l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,10%	0,50%	**0,10%**
Gesamt: 20,00 %			**16,10%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 3 **Entwurfsplanung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	19,00%	22,00%	**19,00%**
b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50%	1,50%	**1,00%**
c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	0,50%	2,00%	**2,00%**
d) ~~Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung~~	in n) enthalten		
e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50%	1,50%	**1,50%**
f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligter	in e) enthalten		
g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1,00%	1,50%	**1,00%**
h) ~~Überschlägige Feststellung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken~~	0,00%	1,00%	**0,00%**
i) ~~Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden~~	0,00%	1,00%	**0,00%**
j) Rechnerische Festlegung des Objekts	0,10%	1,00%	**0,10%**
k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	in b) enthalten		
l) ~~Nachweis der Lichtraumprofile~~	in a) enthalten		
m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,10%	0,50%	**0,40%**
n) Bauzeiten- und Kostenplan	in g) und m) enthalten		
o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25%	0,50%	**0,00%**
Gesamt 25,00 %			**25,00%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	von	bis	hier
a) ~~Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	6,50%	7,50%	
b) ~~Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	in a) enthalten		
c) ~~Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	in a) enthalten		
d) ~~Abstimmen mit Behörden~~	0,50%	1,50%	
e) ~~Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsverfahren~~	in d) enthalten		
f) ~~Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien~~	in d) enthalten		
Gesamt: 8,00 %			**0,00%**

entfällt

Bauvorhaben: **Elsemühlenweg**

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 5 **Ausführungsplanung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	7,00%	8,00%	**8,00%**
b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00%	8,00%	**7,00%**
c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	in a) und b) enthalten		
d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	in a) und b) enthalten		
Gesamt: 15,00 %			**15,00%**

Bauvorhaben: **Elsemühlenweg**

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 6 **Vorbereiten der Vergabe**	**von**	**bis**	**hier**
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,50%	4,00%	**3,50%**
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	4,00%	6,00%	**5,00%**
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligter	in b) enthalten		
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,25%	0,50%	**0,50%**
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,00%	2,00%	**1,00%**
f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	in e) enthalten		
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	in b) enthalten		
Gesamt: 10,00 %			**10,00%**

Bauvorhaben: **Elsemühlenweg**

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 7 **Mitwirken bei der Vergabe**	**von**	**bis**	**hier**
a) ~~Einholen von Angeboten~~	0,00%	0,10%	**0,00%**
b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel	3,00%	3,50%	**3,00%**
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,10%	0,75%	**0,25%**
d) ~~Führen von Bietergesprächen~~	in b) enthalten		
e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	in b) enthalten		
f) ~~Zusammenstellen der Vertragsunterlagen~~	in b) enthalten		
g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,20%	0,50%	**0,20%**
h) ~~Mitwirken bei der Auftragserteilung~~	0,00%	0,10%	**0,00%**
Gesamt: 4,00 %			**3,45%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 8 **Bauoberleitung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem ausführenden Objekt und Mitwirken bei der Freigabe	8,50%	11,00%	**8,50%**
b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	0,50%	1,00%	**0,50%**
c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,00%	0,50%	**0,20%**
d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	0,50%	1,00%	**0,50%**
e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00%	4,00%	**2,00%**
f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	in e) enthalten		
g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	in e) enthalten		
h) Übergabe des Objekts	in e) enthalten		
i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	in e) enthalten		
j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,10%	0,20%	**0,10%**
Gesamt: 15,00 %			**11,80%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Verkehrsplanung

Leistungsphase 9 Objektbetreuung	von	bis	hier
a) ~~Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen~~	0,25%	0,50%	
b) ~~Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen~~	0,50%	0,75%	
c) ~~Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen~~	0,00%	0,50%	
d) ~~Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme~~	in b) enthalten		
Gesamt: 1,00 %			**0,00%**

entfällt

Anlage H



Nr.	Art der Änderung und Ergänzung	Datum	Name

STADT BÜNDE
6.4 Verkehrsplanung und Straßenbau

Elsemühlenweg
Mindener Straße (K13) bis Meyerstraße

Lageplan

Plan Nr.:
Reg. Nr.:
Maßstab: 1:500

Entwurfsplan

	Datum:	Unterschrift:
Planung:	13.08.2026	gez. Unger
Gezeichnet:	13.08.2026	gez. Unger
Geprüft:	13.08.2026	gez. Kühn

Anlage H


Mindener Straße
Elsemühlenweg
Stüdenger Straße
Am Hasper Kamp
Am Hasper Kamp
Am Hasper Kamp

Anlage I

Grobe Kostenschätzung für Ingenieurvertrag „Elsemühlenweg“ zwischen „Meyerstraße“ und „Südlenger Straße“

Sanierung des Regen- und Schmutzwasserkanals

1. Sanierung Hauptkanal

 Ca. 78,2m x 1.000,- = 78.200,--€

2. Straßenablauf mit Leitung und Anschluss

 (über Verkehrsanlagen)

3. Sanierung von Hausanschlüssen komplett von Grenze bis Hauptkanal oder Schacht

 20 Stück x 5.000,-- € = 100.000,-- €

4. multifunktionale Pflanzbeete

 (über Verkehrsanlagen)

	178.200,-- €
+ 19% MWSt.	41.800,-- €
	rd. 220.000,-- €

(12.08.2026)

Anlage J

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	von	bis	hier
a) ~~Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftarggebers~~	0,75%	1,00%	**0,00%**
b) ~~Ermitteln der Planungsrandbedindungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf~~	0,75%	1,00%	**0,00%**
c) ~~Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	in b) enthalten		
d) ~~bei Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragswerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragswerksplanung~~	in a) enthalten		
e) ~~Ortsbesichtigung~~	in a) enthalten		
f) ~~Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse~~	0,10%	0,50%	**0,00%**
Gesamt: 2,00 %			**0,00%**

entfällt

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 2 **Vorplanung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Analysieren der Grundlagen	1,00%	2,00%	**1,00%**
b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	in a) enthalten		
c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00%	3,00%	**3,00%**
d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,00%	0,10%	**0,10%**
e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	10,00%	12,00%	**10,00%**
f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	3,00%	5,00%	**4,00%**
g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	in f) enthalten		
h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	in f) enthalten		
i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	in f) enthalten		
j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,80%	1,20%	**1,00%**
l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,10%	0,50%	**0,40%**
Gesamt: 20,00 %			**19,50%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 3 **Entwurfsplanung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	19,00%	22,00%	**19,00%**
b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50%	1,50%	**0,50%**
c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	0,50%	2,00%	**1,75%**
d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	in i) enthalten		
e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50%	1,50%	**0,75%**
f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligter	in e) enthalten		
g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1,00%	2,00%	**1,75%**
h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25%	0,50%	**0,25%**
i) Bauzeiten- und Kostenplan	in h) und g) enthalten		
o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25%	0,50%	**0,50%**
Gesamt 25,00 %			**24,50%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	von	bis	hier
a) ~~Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	4,00%	4,90%	
b) ~~Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~	in a) enthalten		
c) ~~Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Pöanung fachlich Beteiligter~~	in a) enthalten		
d) ~~Abstimmen mit Behörden~~	0,10%	1,00%	
e) ~~Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsverfahren~~	in d) enthalten		
f) ~~Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien~~	in d) enthalten		
Gesamt: 5,00 %			**0,00%**

entfällt

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 5 **Ausführungsplanung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	7,00%	8,00%	**7,00%**
b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00%	8,00%	**8,00%**
c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	in a) und b) enthalten		
d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	in a) und b) enthalten		
Gesamt: 15,00 %			**15,00%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 6 **Vorbereiten der Vergabe**	**von**	**bis**	**hier**
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50%	5,00%	**4,00%**
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	5,00%	7,00%	**6,50%**
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligter	in b) enthalten		
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,25%	0,75%	
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,50%	3,00%	**2,50%**
f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	in e) enthalten		
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	in b) enthalten		
Gesamt: 13,00 %			**13,00%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 7 **Mitwirken bei der Vergabe**	**von**	**bis**	**hier**
a) Einholen von Angeboten	0,00%	0,10%	**0,00%**
b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel	3,00%	3,50%	**3,00%**
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,10%	0,75%	**0,10%**
d) Führen von Bietergesprächen	in b) enthalten		
e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	in b) enthalten		
f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	in b) enthalten		
g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,20%	0,50%	**0,20%**
h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,00%	0,10%	**0,00%**
Gesamt: 4,00 %			**3,30%**

Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 8 **Bauoberleitung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem ausführenden Objekt und Mitwirken bei der Freigabe	8,50%	11,00%	**8,50%**
b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	0,50%	1,00%	**0,50%**
c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,00%	0,50%	**0,25%**
d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	0,50%	1,00%	**0,50%**
e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00%	4,00%	**3,00%**
f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	in e) enthalten		
g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	in e) enthalten		
h) Übergabe des Objekts	in e) enthalten		
i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	in e) enthalten		
j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,10%	0,20%	**0,25%**
Gesamt: 15,00 %			**13,00%**

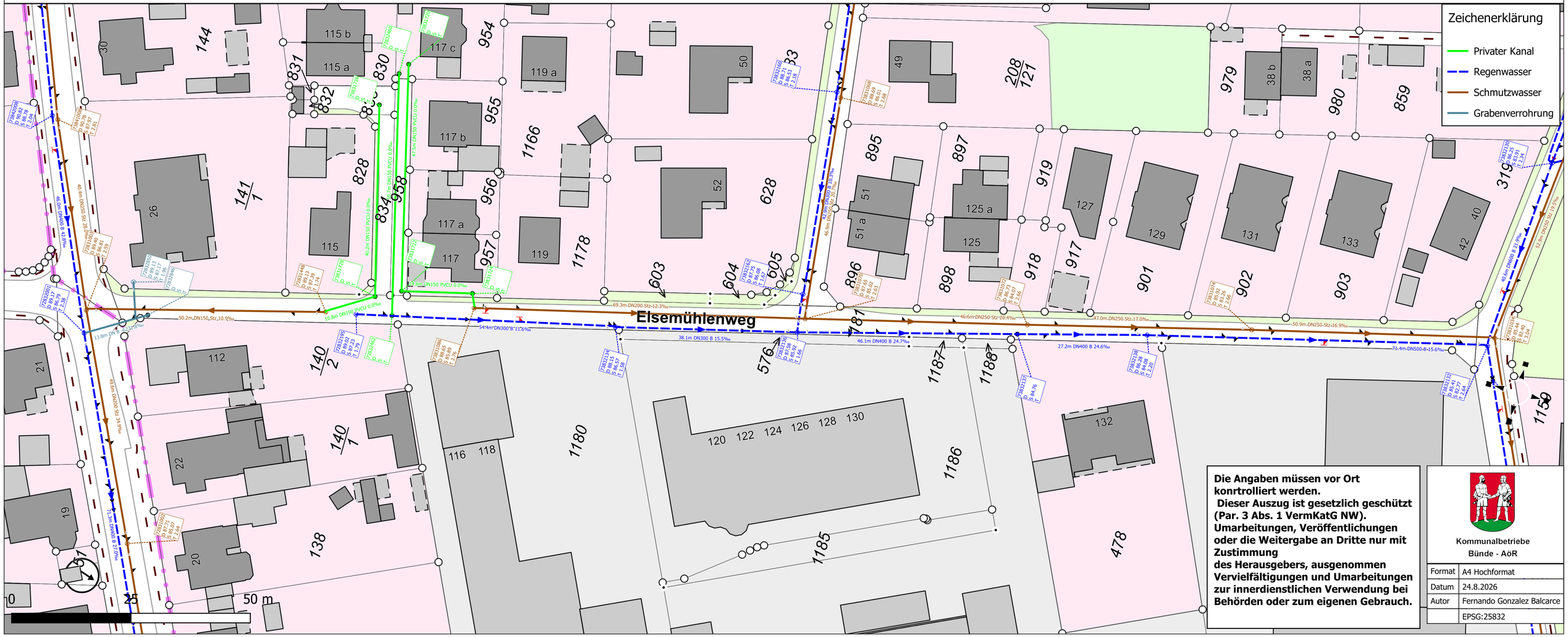
Bauvorhaben: Elsemühlenweg

Siemon- Tabelle Ingenieurbauwerke

Leistungsphase 9 **Objektbetreuung**	**von**	**bis**	**hier**
a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,25%	0,50%	**0,50%**
b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,50%	0,75%	**0,50%**
c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	in b) enthalten		
Gesamt: 1,00 %			**1,00%**

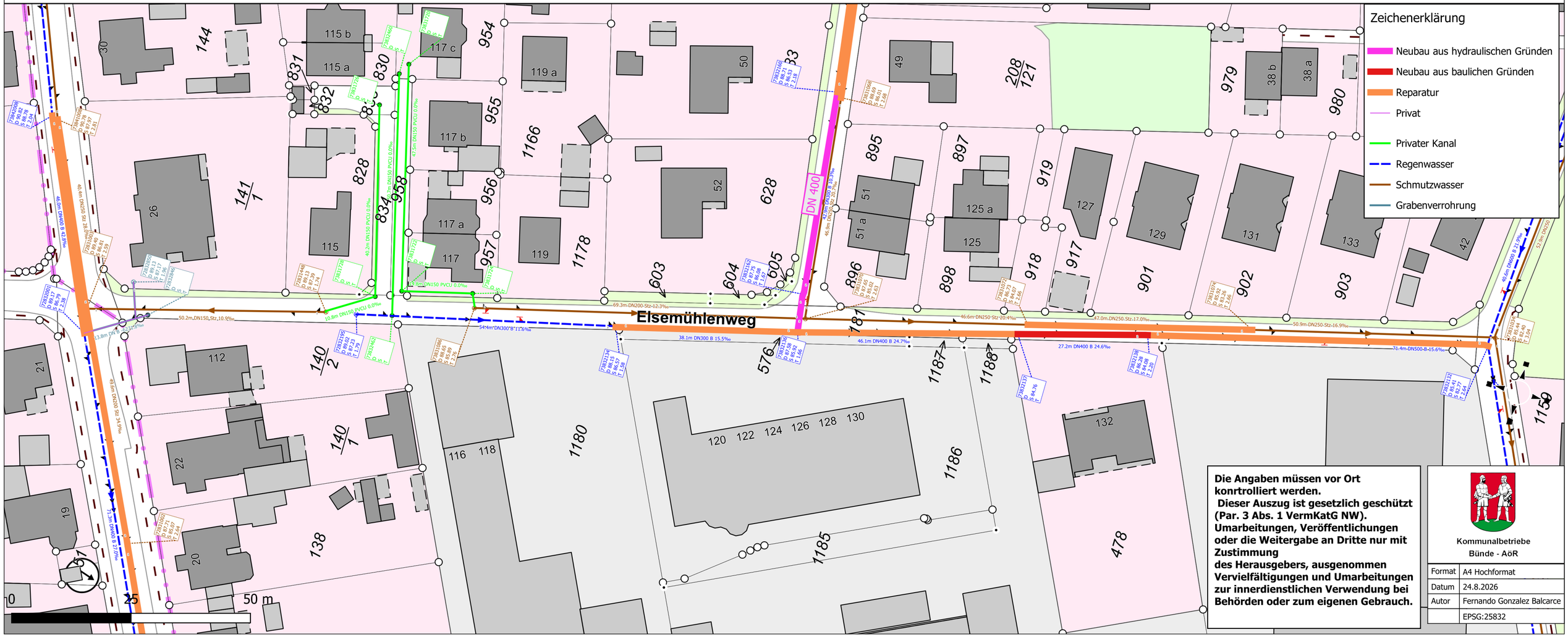
Anlage K

Elsemühlenweg T1



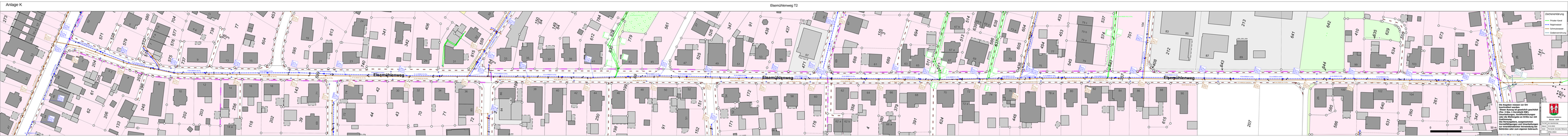
Anlage K

Elsemühlenweg T1 - Sanierungskonzept



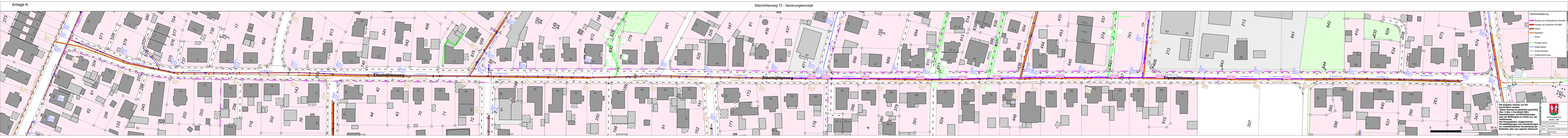
Anlage K

Elsemühlenweg T2



Anlage K

Elsemühlenweg T2 - Sanierungskonzept


Elsemühlenweg
Elsemühlenweg
Elsemühlenweg
Zeichenerklärung
Neubau, aus hydraulischen Gründen
Neubau, aus baulichen Gründen
Untrer
Rajolerbur
Privat
Private Kanal
Regenwasser
Schmutzwasser
Grabenverrohrung
Die Angaben müssen vor Ort, durch Schachtöffnung, Ihrem Auftrag ist grundsätzlich (Par. 8 Abs. 1 SchnittAG BW), unbedingt zu überprüfen. Für eine Richtigkeit wir keine Haftung übernommen.
Das Vermessungsbüro ausgenommen Haftungsansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Büro.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Büro.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Büro

Anlage L Besondere Leistungen

Der AG beauftragt den AN mit folgenden Besonderen Leistungen im Zuge der Leistungsphase 8 (Örtliche Bauüberwachung) für den Bereich der:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Der An hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung mindestens zwei Baustellenbesuche pro Kalenderwoche in Präsenz durchgeführt werden. Die Baustellenbesuche sind im Bautagebuch zu dokumentieren und wöchentlich dem AG vorzulegen. Der Mindestinhalt des Bautagebuchs umfasst Angaben zu:
 - Witterungsverhältnissen
 - Termine und Ergebnisse von Baubesprechungen
 - Einweisung von Firmen in ihre Arbeit
 - Beurteilungen von Lieferungen
 - Besondere Vorkommnisse wie Arbeitsbehinderungen, Unterbrechungen und Verzögerungen
 - Personeller und örtlicher Einsatz der Unternehmer
 - Beschreibung der Bauleitertätigkeiten
 - Beschreibung sonstiger wesentlicher Ereignisse
 - Beschreibung von Bauablaufstörungen
 - Anordnungen der Bauüberwachung

Prüfen und Werten von Nebenangeboten nach Bedarf. Die Vergütung erfolgt auf Basis des erforderlichen Zeitaufwands.